



Erläuterungen zum Antrag auf Beitragszahlung für eine freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung

V0061

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

für die Anmeldung zur freiwilligen Beitragszahlung steht der Vordruck V0060 zur Verfügung. Achten Sie bitte darauf, dass der Antragsvordruck vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.

Wird der Antrag durch eine andere Person gestellt, ist eine Vollmacht einzusenden.

Für die Nachzahlung freiwilliger Beiträge für zurückliegende Zeiten (zum Beispiel Ausbildungszeiten, bei anzurechnenden Kindererziehungszeiten und so weiter) sind gesonderte Anträge erforderlich.

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen des Antragsvordrucks V0060 erleichtern. Sie enthalten Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften. Zur besseren Übersicht ist jeder Hinweis mit der gleichen Ziffer versehen wie im Antragsvordruck. Reicht der vorhandene Platz für die Beantwortung einzelner Fragen nicht aus, bitten wir die Angaben auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen.

Sollten Sie zu der einen oder anderen Frage noch nähere Auskünfte oder Hilfe beim Ausfüllen des Vordrucks wünschen, stehen Ihnen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater / Versichertenberaterinnen beziehungsweise Versichertenältesten und die örtlichen Versicherungsämter zur Verfügung. Die Anschriften der nächsten Versichertenberater / Versichertenberaterinnen beziehungsweise Versichertenältesten erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften.

Unser kostenloses Servicetelefon erreichen Sie bundeseinheitlich unter der Rufnummer 0800 10004800. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Allgemeine Hinweise zur freiwilligen Beitragszahlung

Wer ist zur freiwilligen Versicherung berechtigt?

Zur freiwilligen Versicherung sind alle Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und nicht versicherungspflichtig sind. Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz sind, benötigen für die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung einen zukunfts offenen Aufenthaltstitel.

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit haben, sind Sie auch bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland zur freiwilligen Versicherung berechtigt.

Für ausländische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, besteht das Recht zur freiwilligen Versicherung nur dann, wenn überstaatliches oder zwischenstaatliches Recht die Berechtigung vorsieht.

Die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung besteht auch für versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen. Sollten Sie zum Beispiel als Beamter, Richter oder Soldat später in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden, werden die von Ihnen im Nachversicherungszeitraum bereits gezahlten freiwilligen Beiträge erstattet.

Solange Versicherungspflicht (zum Beispiel aufgrund von Kindererziehung, einer abhängigen Beschäftigung, einer selbständigen Tätigkeit, einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit, eines Entgeltersatzleistungsbezuges wie zum Beispiel Krankengeld) besteht, können keine freiwilligen Beiträge gezahlt werden.

Können freiwillige Beiträge während einer geringfügig entlohnten Beschäftigung gezahlt werden?

In einer seit dem 1.1.2013 aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis zur jeweils geltenden monatlichen Geringfügigkeitsgrenze besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in dieser Beschäftigung Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Üben Sie eine versicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, ist die Zahlung von freiwilligen Beiträgen daher **nicht** zulässig.

Für ab dem 1.1.2013 aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigungen besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen. Der Arbeitgeber zahlt dann nur einen Pauschalbeitrag. Üben Sie eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, in der Sie von der Versicherungspflicht befreit sind, ist die Zahlung von freiwilligen Beiträgen - neben den Pauschalbeiträgen - zulässig.

Üben Sie eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aus, die vor dem 1.1.2013 aufgenommen wurde, gelten für Sie Bestandsschutzregelungen und Übergangsregelungen.

Danach sind Sie in einer vor dem 1.1.2013 aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von monatlich bis 400 EUR versicherungsfrei. Der Arbeitgeber zahlt für Sie einen Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Neben einer versicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung ist die Zahlung von freiwilligen Beiträgen - neben den Pauschalbeiträgen - zulässig.

Auf die Versicherungsfreiheit kann jedoch verzichtet werden, um "echte" Pflichtbeiträge zu erwerben. In diesem Fall sind die Pauschalbeiträge vom Arbeitnehmer aufzustocken. Mit diesen Pflichtbeiträgen können die besonderen Voraussetzungen für Rehabilitationsleistungen, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sowie bestimmter Altersrenten erfüllt werden. Neben diesen Pflichtbeiträgen ist die Zahlung von freiwilligen Beiträgen **nicht** zulässig.

Der Verzicht muss gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt werden und gilt grundsätzlich nur für die Zukunft. Der Arbeitnehmer hat dann die Pauschalbeiträge des Arbeitgebers auf den jeweils geltenden Beitragssatz der Rentenversicherung aufzustocken. Beiträge sind hierbei mindestens von 175 EUR zu berechnen. Der Aufstockungsbetrag ist vom Versicherten allein zu tragen; der Arbeitgeber behält diesen Betrag regelmäßig vom Arbeitsentgelt ein.

Wann lohnt sich eine freiwillige Versicherung?

Mit freiwilligen Beiträgen kann der Anspruch auf Altersrente erworben, unter bestimmten Voraussetzungen eine bestehende Anwartschaft auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten und ein Rentenanspruch erhöht werden.

Auf die Wartezeit von 45 Jahren für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte werden freiwillige Beiträge nur angerechnet, wenn für 18 Jahre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden.

Wenn Sie durch eine freiwillige Beitragszahlung die bestehende Anwartschaft auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrechterhalten wollen, können Sie dies nur, wenn

- Sie bereits vor dem 1.1.1984 die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren zurückgelegt haben und
- die Zeit seit dem 1.1.1984 bis zum Eintritt einer Erwerbsminderung ohne Unterbrechung mit Pflichtbeiträgen, freiwilligen Beiträgen oder anderen sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Mit freiwilligen Beiträgen können Ansprüche auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erworben werden.

Freiwillige Beiträge erhöhen die Rente. Die Höhe der Rentensteigerung richtet sich nach dem gezahlten Beitrag. Auch niedrige Beiträge erhöhen Ihre Rente. Grundsätzlich gilt: je höher die Beiträge desto größer die Rentensteigerung. Bitte beachten Sie, dass rechtswirksam gezahlte freiwillige Beiträge nicht erstattet werden können.

Wenn Sie aufgrund der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften versicherungsfrei sind (zum Beispiel als Beamter, Richter oder Soldat), möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass sich in vielen Fällen ein Rentenbezug mindernd auf Versorgungsbezüge auswirken kann. Für weitergehende Informationen empfehlen wir Ihnen, sich mit Ihrem Dienstherrn oder Ihrer Versorgungsdienststelle in Verbindung zu setzen.

Für welchen Zeitraum können freiwillige Beiträge gezahlt werden?

Freiwillige Beiträge können im laufenden Kalenderjahr für die Monate gezahlt werden, in denen keine Pflichtbeiträge entrichtet werden. Eine freiwillige Beitragszahlung für Teilmonate ist nicht zulässig. Bei einer Antragstellung bis zum 31. März ist eine freiwillige Beitragszahlung auch für das Vorjahr möglich.

In welcher Höhe können freiwillige Beiträge gezahlt werden?

Die Höhe des Monatsbeitrags für die freiwillige Versicherung können Sie zwischen dem Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag selbst bestimmen.

Bitte beachten Sie, dass bereits rechtswirksam gezahlte freiwillige Beiträge nicht mehr veränderbar sind. Eine nachträgliche Aufstockung oder Verminderung rechtswirksam gezahlter Beiträge ist somit ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Rentenversicherung

1 Angaben zur Person

Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und so weiter) müssen den Eintragungen in amtlichen Unterlagen (Geburtsurkunde, Personalausweis) entsprechen. Sie sind erforderlich, damit Ihr Versicherungskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dienen auch die Fragen nach dem Geburtsnamen und früheren Namen, unter denen die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden. Die weiteren Angaben sind notwendig, um für Sie eine Versicherungsnummer vergeben zu können, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Wenn Sie nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz besitzen, senden Sie bitte eine Kopie Ihres Aufenthaltstitels ein.

Mitgliedstaaten der EU / des EWR sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland senden Sie bitte einen Staatsangehörigkeitsnachweis ein.

Die Angabe der Telefonnummer und der Faxnummer ist stets freiwillig. Sie dienen in erster Linie zur schnelleren Kontaktaufnahme. Dies kann immer dann der Fall sein, wenn sich im Zuge der Bearbeitung Ihres Anliegens Rückfragen ergeben.

2 Beitragsleistung zur ausländischen Rentenversicherung

Wenn Sie Beiträge an einen ausländischen Rentenversicherungsträger gezahlt haben, geben Sie bitte die vollständige Anschrift des ausländischen Versicherungsträgers an.

3 Angaben zur Beschäftigung / Tätigkeit

3.1 Eine freiwillige Versicherung ist nur möglich, wenn keine Versicherungspflicht besteht. Es ist daher notwendig, dass Sie Angaben zum Vorliegen von Sachverhalten machen, die zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führen.

Versicherungspflicht besteht bei Ausübung einer mehr als geringfügigen abhängigen Beschäftigung.

Eine vor dem 1.1.2013 aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von monatlich bis 400 EUR, in der auf die Versicherungsfreiheit verzichtet wurde, führt ebenfalls zur Versicherungspflicht.

Versicherungspflicht besteht auch in einer ab dem 1.1.2013 aufgenommenen geringfügig entlohten Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis zur jeweils geltenden monatlichen Geringfügigkeitsgrenze, sofern Sie nicht von der Versicherungspflicht befreit wurden.

Nicht nur die Ausübung einer abhängigen Beschäftigung führt zur Versicherungspflicht und damit zum Ausschluss einer freiwilligen Versicherung. Auch Sachverhalte wie Kindererziehung, nicht erwerbsmäßige Pflege oder Entgeltersatzleistungsbezug (zum Beispiel Krankengeld) können zur Versicherungspflicht führen.

Es ist daher notwendig, dass Sie Angaben zu Ihrer derzeitigen Beschäftigung, einem Entgeltersatzleistungsbezug, einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit oder der Erziehung von Kindern machen.

Allgemeiner Hinweis zu den Ziffern 3.2 - 3.6

Eine freiwillige Versicherung ist nur möglich, wenn keine Versicherungspflicht aufgrund der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit besteht. Selbständig Tätige können kraft Gesetzes, das heißt, ohne dass es eines entsprechenden Antrags bedarf, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der Versicherungspflicht unterliegen.

3.2 - 3.3 Wenn Sie eine selbständige Tätigkeit ausüben, werden neben der genauen Bezeichnung der Tätigkeit weitere Angaben über diese selbständige Tätigkeit benötigt (Art der Tätigkeit, typische Tätigkeitsmerkmale). Die Angaben zu Ihrer selbständigen Tätigkeit bitten wir in jedem Fall zu belegen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

- Handelsregistereintrag,
- Gewerbeanmeldung,
- Gewerbeerlaubnis,
- staatliche Zulassungserlaubnis,
- Gesellschaftsvertrag,
- steuerliche Anmeldung des selbständig Tätigen beim Finanzamt,
- Vertrag über die Tätigkeit als Handelsvertreter,
- Vertrag über Auftragnehmerverhältnis mit Ausschließlichkeitsklausel,
- Verträge über die Beschäftigung von Arbeitnehmern.

Es können aber auch andere Unterlagen in Kopie erbracht werden, wenn aus ihnen mit Sicherheit auf den Zeitpunkt der Aufnahme, die Ausübung und gegebenenfalls das Ende der selbständigen Tätigkeit geschlossen werden kann.

3.4 Die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Tätigkeit kann Auswirkungen auf die Versicherungspflicht haben.

Für selbständige Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen oder Selbständige mit einem Auftraggeber tritt Versicherungspflicht kraft Gesetzes nicht ein, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigen, deren Arbeitsentgelte zusammen regelmäßig die jeweils geltende monatliche Geringfügigkeitsgrenze übersteigen.

Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen der beruflichen Bildung erwerben oder die versicherungsfrei beziehungsweise von der Versicherungspflicht befreit worden sind.

Entscheidend für die Versicherungspflicht eines selbständig Tätigen ist insoweit die Höhe des Arbeitsentgelts des im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit beschäftigten Arbeitnehmers.

Sofern Sie im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Tätigkeit Arbeitnehmer beschäftigen, bitten wir Unterlagen (zum Beispiel Arbeitsverträge in Kopie, Anmeldungen bei der Einzugsstelle in Kopie) beizufügen, aus denen die Anzahl der Beschäftigten, die Höhe der Arbeitsentgelte sowie der Beginn und gegebenenfalls das Ende der Beschäftigungen hervorgehen.

3.5 - 3.6 Bei Selbständigen mit einem Auftraggeber ist für das Eintreten der Versicherungspflicht unter anderem entscheidend, inwieweit sie im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Als Auftraggeber kommt jede natürliche und juristische Person in Betracht. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetz (AktG) und verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 291, 319 AktG gelten als ein Auftraggeber.

Ein Selbständiger ist im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig, wenn er im Rahmen einer vertraglichen Ausschließlichkeitsbindung tätig ist oder wenn er mindestens 5/6 seiner gesamten Betriebseinnahmen aus den zu beurteilenden Tätigkeiten allein aus der Tätigkeit für einen Auftraggeber bezieht.

4 Beginn und Höhe der freiwilligen Beitragszahlung

4.1 Bitte geben Sie an, ob Sie eine fortlaufende Beitragszahlung wünschen oder ob Sie nur für einen begrenzten Zeitraum freiwillige Beiträge zahlen wollen. Nennen Sie bitte den Beginn und gegebenenfalls das Ende Ihrer gewünschten Beitragszahlung. Falls Sie den Anschluss an eine vorangehende Beitragszahlung wünschen, ist der hierauf folgende Kalendermonat als Beginn der Beitragszahlung einzutragen. Eine Beitragszahlung ist bei einer Antragstellung bis zum 31. März auch für das Vorjahr möglich.

4.2 Die Höhe des Monatsbeitrags für die freiwillige Versicherung können Sie zwischen dem Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag selbst bestimmen.

Bei einer Regelbeitragszahlung liegt der Beitragsberechnung die Bezugsgröße zugrunde. Die Bezugsgröße ergibt sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten im vorvergangenen Kalenderjahr. Sie wird jährlich neu festgesetzt. Der halbe Regelbeitrag ergibt sich aus 50 % der Bezugsgröße.

Der Höchstbeitrag, Mindestbeitrag, Regelbeitrag und halbe Regelbeitrag werden jährlich anhand der aktuellen Werte angepasst. Bei jedem anderen Beitrag haben Sie die Möglichkeit zu wählen, ob der Beitrag unverändert (statisch) bleiben soll oder ob er entsprechend der Entwicklung des Regelbeitrags angepasst (dynamisiert) werden soll.

5 Zahlungsweg

Die Beiträge können an den Rentenversicherungsträger durch Abbuchung oder Überweisung gezahlt werden.

Entscheiden Sie sich für die Abbuchung ist sichergestellt, dass die Beiträge immer rechtzeitig und in der richtigen Höhe gezahlt werden. Versicherungsrechtliche Nachteile (zum Beispiel Fristversäumnisse) können nicht eintreten. Die Abbuchung erfolgt monatlich. Dem zuständigen Rentenversicherungsträger ist ein entsprechendes SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Vordruck V0005) zu erteilen. Dieses Mandat können Sie jederzeit widerrufen. Bei Vorgabe eines begrenzten Zeitraumes, für den die Beiträge gezahlt werden sollen, wird die Abbuchung rechtzeitig vom Rentenversicherungsträger eingestellt. Ihre Beiträge können auch vom Bankkonto einer anderen Person abgebucht werden, wenn diese dem Rentenversicherungsträger das Mandat erteilt.

Wenn Sie die Beiträge überweisen wollen, so benutzen Sie bitte nur die Konten, die Ihnen der Rentenversicherungsträger in dem Bescheid über die Beitragszahlung mitteilen wird. Bei der Überweisung sind zwingend nachfolgende Angaben erforderlich: Versicherungsnummer, Vorname, Familienname, Art und Höhe der Beiträge und Verwendungszeitraum der Beiträge. Freiwillige Beiträge können bis zum 31. März des Folgejahres gezahlt werden. Fällt der 31. März auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

6 Dokumentenzugang für sehbehinderte Menschen

Wir können Ihnen barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden, wenn Sie dies wünschen. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

Das Hörmedium wird mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem

- mp3-fähigen Abspielgerät gegebenenfalls mit DAISY-Software oder
- speziellen DAISY-Abspielgerät

gehört werden. Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

7 Erklärung

Hier werden Sie über Ihre Pflichten informiert. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, davon Kenntnis genommen zu haben.

8 Anlagen

Wenn Sie Unterlagen einsenden, bitten wir diese einzutragen.